

Richtlinien zur Bearbeitung des Ausbildungsberichts für Studenten der Fachrichtung Holzbau und Ausbau im praktischen Studiensemester (HA 6)

1. Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der „Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern“ vom 03. Dezember 1980 und der „Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern (RaPO)“ vom 07. November 1980 (§ 35 und 36 bereits in Kraft) ist der Studierende verpflichtet, fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist.

Die **fristgerechte Vorlage sowie die Form und der Inhalt des Berichtes** werden bei der Entscheidung über die **erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters** berücksichtigt.

2. Abgabe des Berichtes:

Zu dem im Zeitplan des Praktikantenamtes genannten Termin ist der Bericht spätestens einzureichen an:

**Fachhochschule Rosenheim,
Praktikantenamt, Raum: B 130,
Hochschulstraße 1,
83024 Rosenheim**

3. Äußere Form und Anordnung der Berichtsteile:

Der Bericht ist innerhalb der kurzen Bearbeitungsfrist durch Praktikantenamt und Hochschullehrer in festgelegten Abschnitten zu überprüfen und muss deshalb in seiner Form für eine schnelle Aufteilung geeignet sein.

In einer beschrifteten **Umschlagsmappe Format DIN A 4** sind in der **Reihenfolge** einzulegen (ohne Klarsichthüllen):

- a. Deckblatt „Gesamtbericht“ (inkl. bedruckte Rückseite)
- b. Vordruck „Ausbildungsgang“ mit Zeitnachweis (mind. 18 Wochen, einwöchige Exkursion im HA 5 zählt nicht mit)
- c. Vordruck(e) „Zeugnis“ der Ausbildungsstelle(n)
- d. **Selbständig verfasste Teilberichte – je Teilbericht ein Schnellhefter,**
 - „Deckblatt für Teilberichte sowie Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten.
 - mindestens 2 höchstens 3 verschiedene Fach- und Prüfgebiete
 - Gesamtumfang von mindestens 20 Seiten
 - DIN A 4, Schriftgröße 12, max. 1,5 Zeilen Abstand,
 - Originale oder Kopien eigener für den Ausbildungsbetrieb hergestellter Arbeiten“

4 Inhalt der Teilberichte

- 4.1 Der in sich abgeschlossene Teilbericht muss inhaltlich auf das gewählte Fach- und Prüfgebiet abgestimmt sein. Die Fach- und Prüfgebiete werden rechtzeitig vom Fachbereich bekanntgegeben (Einführungsblock). Der Fachprüfer entscheidet, ob der Inhalt als Ausbildungsbericht anerkannt und zur mündlichen Praktikantenprüfung herangezogen wird.
- 4.2 Der Bericht soll zunächst stichwortartig die wichtigsten Aufgaben über den Ausbildungsbetrieb enthalten (Firma, Ort, Betriebsgröße, Produktionsprogramm, sonstige wesentliche Angaben). Außerdem werden hier zweckmäßig stichwortartig die wichtigsten Tätigkeiten aufgeführt, mit denen der Student befasst war (evtl. mit Hinweis auf die jeweilige Nummer des Teilberichtes).
- 4.3 Für die Abfassung der Teilberichte wird folgende Gliederung empfohlen:
 1. Genaue Darlegung der Aufgabenstellung mit Zielsetzung;
 2. evtl. Vorarbeiten (Auswertung von Literatur und Normen; Beschaffung von Daten, Arbeitsmitteln, Planung der Durchführung);
 3. Ausführung der Aufgabe;
 4. Erkenntnisse und Ergebnisse;
 5. kritische Stellungnahme, Schlussfolgerungen;
 6. Verbesserungsvorschläge

Der Bericht muss erkennen lassen, dass es sich bei der Durchführung der Aufgabe um eine überwiegend selbständige, ingenieurmäßige Tätigkeit handelt (keine allgemeinen Beschreibungen!).

4.4 Für die Ausführung der Teilberichte gilt folgendes:

- **fachlich klare, knappe Formulierungen, übersichtliche Darstellung,**
- **Textseiten DIN A 4, Schriftartgröße max. 12, Zeilenabstand max. 1,5**
- **Tabellen bei Bedarf mit Tabellenkalkulationsprogramm,**
- **Zeichnungen mit Schriftfeld und gemäß Norm auf DIN A 4 gefaltet,**
- **graphische Darstellung mit CAD oder sauberer Handzeichnung,**
- **Literaturnachweise in Übersicht zusammengefasst.**

- 4.5 Die Teilberichte können durch Firmen- und Bürounterlagen (Informationsschriften, Prospek te, Pläne u.ä.) ergänzt werden. Hierbei ist, wie bei der Abfassung der Teilberichte, darauf zu achten, dass die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt wird. Derartige Ergänzungen werden jedoch auf den gemäß 3.d) geforderten Mindestumfang des Gesamtberichts nicht angerechnet.
- 4.6 Alle Unterlagen eines Teilberichts sind auf einer Heftseite zusammenzufassen und mit einem Deckblatt zu versehen. Der Teilbericht ist dem Ausbildungsbeauftragten zur Prüfung und Gegenzeichnung so rechtzeitig vorzulegen, dass der Termin gemäß 2. sicher eingehalten werden kann.

5. Informationsblätter

Gemäß § 4 der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 03. Dezember 1980 soll die Verbindung zwischen Blockveranstaltungen (Einführungs- Abschlussblock) durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden.